

| | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------------------------|
| Informationsvorlage | | Vorlage-Nr: 2016/FAU/287 |
| Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen | | Status: öffentlich |
| | | Datum: 29.11.2016 |
| | | Verfasser: Frau M. Rißer |
| | | FBL: Frau M. Rißer |
| Änderung der Verbandssatzung des WasserZweckVerbandes Malchin-Stavenhagen und Beitritt zur Klärschlamm- Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH | | |
| Behandlung | Termin | Beratungsfolge |
| Öffentlich | 29.11.2016 | Gemeindevertretung Faulenrost |

Information:

Die Verbandsversammlung des WasserZweckVerbandes Malchin- Stavenhagen (WZV) beabsichtigt in ihrer Sitzung am 05.12.2016 folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Verbandssatzung des WasserZweckVerbandes Malchin- Stavenhagen wird im § 3 um den Absatz 5 ergänzt. Dieser lautet: „ Der Zweckverband kann zur Aufgabenerfüllung nach Maßgabe der Kommunalverfassung M-V Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts errichten, übernehmen oder sich daran beteiligen.“
2. Die Verbandsversammlung beschließt den Beitritt des WasserZweckVerbandes Malchin-Stavenhagen zur Klärschlamm- Kooperation Mecklenburg- Vorpommern GmbH mit Sitz in Rostock und beauftragt die Geschäftsführerin, Frau Petra Tertel, alle weiteren Vertragsverhandlungen zu führen und den Gesellschaftervertrag zu zeichnen.

Der WZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und nimmt die ihm übertragenen Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsmitglieder wahr. Zur Aufgabenerfüllung kann er nach den kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen Unternehmen in privater Rechtsform errichten, übernehmen bzw. sich an diesen beteiligen. Gemäß § 152 Abs.3 Nr. 2 KV M-V hat die Verbandssatzung nicht nur die Aufgaben sondern auch die Art der Aufgabenerfüllung zu bestimmen. Deshalb ist es sinnvoll, die mögliche Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform zur Aufgabenerfüllung mit in die Verbandssatzung aufzunehmen.

Dies dient der Ordnungsmäßigkeit der sich in Vorbereitung befindlichen Beteiligung des WZV am Unternehmen „Klärschlamm- Kooperation Mecklenburg- Vorpommern GmbH“. Zur Beteiligung an diesem Unternehmen wird auf die in der Anlage befindliche Beschlussvorlage des WZV verwiesen.

Die Entscheidung über die angestrebte Beteiligung liegt gemäß § 154 i.V.m. § 22 Abs.3 Ziffer 10 KV M-V ausschließlich in der Beschlusskompetenz der Verbandsversammlung. Über die betreffende Änderung der Verbandssatzung kann nach § 152 Abs.5 KV M-V die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung beschließen.

Die Entsendungskörperschaften können nach § 156 Abs.7 Ziff. 3 KV M-V für die Abstimmung Weisungen erteilen. Nach Auffassung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde wird für die Erteilung einer Weisung im Sinne des § 156 Abs.7 KV M-V eine Informationsvorlage der Verwaltung an die jeweilige Stadt- bzw. Gemeindevertretung für ausreichend erachtet. Eine solche Vorlage versetzt die Stadt- bzw. Gemeindevertretung grundsätzlich in die Lage, eine Entscheidung in dieser Angelegenheit zu treffen und von ihrem Weisungsrecht- **sofern gewollt**- Gebrauch zu machen.

Anlagen:

Beschlussvorlage des WZV zum Beitritt zur Klärschlamm- Kooperation M-V GmbH

**16/07 Beschlussvorlage für die Verbandsversammlung des
WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen am 05.12.2016**

**Beschluss zum Beitritt des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen zur
Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH**

Rechtslage

- §154 i. V. m. §22 Abs.3 Ziffer 10 KV M-V
- § 161 Abs. 2 KV M-V im Zusammenhang mit den §§ 68 bis 77 KV M-V
- Verbandssatzung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen vom 28.09.2008 zuletzt geändert am 05.12.2016

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt den Beitritt des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen zur Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH, mit Sitz in Rostock und beauftragt die Geschäftsführerin, Frau Petra Tertel, alle weiteren Vertragsverhandlungen zu führen und den Gesellschaftervertrag zu zeichnen.

Erläuterung

Der WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen (WZV) ist u.a. auch für die ordnungsgemäße Entsorgung des im Rahmen der öffentlichen Abwasserentsorgung anfallenden Klärschlammes verantwortlich. Die bislang praktizierte Verwertung, den Klärschlamm als landwirtschaftlichen Dünger zu nutzen bzw. ihn einer thermischen Verwertung (Mitverbrennung) zuzuführen, ist nach gegenwärtiger Planung der politisch Verantwortlichen nur noch bis spätestens 2025 zulässig.

In Vorbereitung darauf wurde die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg Vorpommern GmbH (KKMV) gegründet, die rechtzeitig vorher die technischen und logistischen Voraussetzungen für eine thermische Verwertung des Klärschlammes in Mecklenburg Vorpommern schaffen soll. Die derzeitigen Planungen zielen auf die Errichtung einer Monoverbrennungsanlage ab. An der KKMV sind derzeit ausschließlich öffentliche Körperschaften beteiligt. Das soll auch in Zukunft so bleiben.

Die Firma "**Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern**" GmbH ist im Handelsregister beim **Amtsgericht Rostock** unter der **Nummer HRB 12387** registriert. Die eingetragene Rechtsform lautet Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Haupttätigkeit liegt im Bereich **Abfallbehandlung und -beseitigung**. Das Domizil befindet sich in Rostock. Die Eintragung erfolgte am 2. Oktober 2012. Mit der Führung der "Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern" GmbH ist seit dem 22.09.2016 **Ulrich Gerhard Siegfried Jacobs** beauftragt.

Der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH gehören zurzeit sechs kommunale Gesellschafter an:

- Warnow-Wasser-und Abwasserverband Rostock,
- Wasser-und Abwasserzweckverband Bützow Sternberg,
- Schweriner Abwasserentsorgung (Eigenbetrieb der Landeshauptstadt),
- Zweckverband Kühlung Bad Doberan,
- REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH
- Zweckverband Grevesmühlen.

Sie bündeln über diese GmbH bereits jetzt 36 % der in Mecklenburg-Vorpommern anfallenden Klärschlämme.

10 weitere kommunale Abwasserunternehmen haben bisher ihre Beteiligungsabsichten erklärt. Das sind:

- Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb (EVB) der Hansestadt Wismar (5.000 t OS),
- Zweckverband Wasser / Abwasser Mecklenburgische Schweiz Teterow (3.500 t OS),
- Wasserzweckverband Strelitz (1.500 t OS),
- Müritz Wasser, Abwasserzweckverband Waren (6.000 t OS)
- WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen (5.500 t OS)
- Zweckverband Wismar (1.000 t OS)
- Stadt Dargun (1.200 t OS) (t OS = Tonnen Originalsubstanz)

Mit den Mengen der heutigen Gesellschafter ergeben sich damit 79.000 t OS, das entspricht 50 % der in Mecklenburg-Vorpommern anfallenden Klärschlämme.

Darüber hinaus gibt es Absichtserklärungen zur Mitarbeit von folgenden Interessenten:

- Hansestadt Greifswald, Abwasserwerk (4.500 t OS)
- Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ – MEWA (500 t OS)
- Stadtwerke Neustrelitz GmbH
- Gemeinde Zingst (700 t OS)

Das Land Mecklenburg Vorpommern hat sich bereits im Jahr 2015 im Ergebnis einer Untersuchung für die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern und einen zentralen Standort zur thermischen Klärschlammverwertung (Monoverbrennungsanlage mit der Option des Phosphorrecyclings) ausgesprochen

Mit dem Bau einer Verbrennungsanlage im Rahmen der Kooperation hat der WZV die Möglichkeit, seine Entsorgungskosten direkt zu beeinflussen. Ziel der Gesellschafter ist ein möglichst niedriger kostendeckender Preis und nicht die Erzielung von möglichst hohen Renditen. Das wiederum ist nur möglich, wenn kommunale Anteilseigner als Eigentümer auftreten und so unabhängig vom Markt ihre Entsorgungskosten selbst beeinflussen können.

Der WZV müsste im Fall einer Beteiligung folgenden Aufwand einstellen:

1. Die Beteiligung wird entsprechend des Klärschlammaufkommens ermittelt, so dass die Beteiligung des WZV gegenwärtig 7 % beträgt. Bei einem Stammkapital von 31.646 Euro wäre das ein einmaliger Betrag von 2.215 Euro. (siehe Entwurf Gesellschaftervertrag)

2. Der WZV hätte sich an den Planungskosten für die Monoverbrennungsanlage zu beteiligen, die derzeit mit 3,5 Mio. Euro ausgewiesen werden. Die Beteiligung richtet sich nach den Gesellschaftsanteilen und soll im Zeitraum von drei Jahren eingebracht werden.
3. Der Bau der Monoverbrennungsanlage wird auf Grundlage des gegenwärtigen Planungsstandes ca. 45 Mio. Euro betragen. Das Land MV hat eine Förderung in Höhe von 40 % für den gewerblichen Anteil der Klärschlämme in Aussicht gestellt. Der darüber hinaus gehende Eigenanteil wird durch die GmbH über Fremdkapital finanziert und über die Entsorgungskosten (Euro/ Tonne Klärschlamm) refinanziert.
4. Die laufenden Kosten der GmbH betragen bis zur Fertigstellung der Monoverbrennungsanlage jährlich 110.000 Euro und sind entsprechend der Gesellschaftsanteile zu finanzieren.
5. Die Entsorgungskosten für die Tonne Klärschlamm einschließlich Transportkosten werden für alle Gesellschafter gleich sein und betragen nach gegenwärtiger Berechnung 63 Euro / Tonne.

Alle im Zusammenhang mit der Beteiligung an der KKMV entstehenden Kosten (Stammkapital, Planungskosten, laufender Aufwand) sind bereits Bestandteil des aktuellen Wirtschaftsplanes.

Die Verbandsmitglieder wurden bereits in der Verbandsversammlung am 16.11.2015 und in der Klausurtagung am 22.10.2016 ausführlich informiert.

Der Vorstand hat dieser Beschlussvorlage einstimmig empfehlend zugestimmt.

Anlagen

Gesellschaftervertrag vom 28.06.2012;

Entwurf des Gesellschaftervertrages vom 16.08.2016

Stellungnahme der IHK (Schwerin, Rostock, Neubrandenburg)

Stellungnahme der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises

Mecklenburgische Seenplatte in Verbindung mit der Aussage des

Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern

